

## Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 09. Juni 2024

- Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08.00 – 18.00 Uhr.
- Die Stadt Kemberg ist in folgende 17 Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

WB-Nr.	Wahllokal / Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	<b>Seniorenclub Kemberg</b> , Leipziger Str. 6, 06901 Kemberg	ja
2	<b>Grundschule Kemberg</b> , Schulstraße 8, 06901 Kemberg	ja
3	<b>Gemeinde- und Sportzentrum</b> , Bahnhofstr. 75a, OT Bergwitz	ja
4	<b>Kulturraum der Feuerwehr Lubast</b> , Lubaster Str. 1, OT Lubast	ja
5	<b>Bürgerhaus Dorna</b> , Dornaer Dorfstraße 40, 06901 Kemberg, OT Dorna	ja
6	<b>Gemeindeobjekt Globig-Bleddin</b> , Wartenburger Straße 52, Kemberg, OT Globig	nein
7	<b>Turnhalle Dabrun</b> , Dabruner Schulstr. 2, OT Dabrun	ja
8	<b>Kulturzentrum Eutzsch</b> , Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch	nein
9	<b>Feuerwehr Rackith-Lammsdorf</b> , Lammsdorf 53, 06901 Kemberg, OT Lammsdorf	ja
10	<b>Dorfgemeinschaftshaus Radis</b> , Radiser Bahnhofstraße 18a, Kemberg, OT Radis	ja
11	<b>Gemeindezentrum Rotta</b> , Am Gemeindezentrum 9, Kemberg, OT Rotta	ja
12	<b>Bürgerhaus Schleesen</b> , Unter den Linden 1, Kemberg, OT Schleesen	nein
13	<b>Dorfgemeinschaftshaus Selbitz</b> , Selbitzer Dorfstraße 35a, Kemberg, OT Selbitz	ja
14	<b>Dorfgemeinschaftshaus Uthausen</b> , „Alte Schule“, Uthausener Straße 6, OT Uthausen	nein
15	<b>Mehrzweckhalle/Sporthalle Wartenburg</b> , Sportlerweg 4, Kemberg, OT Wartenburg	ja
16	<b>Briefwahllokal Stadtverwaltung Kemberg</b> (1. Etage) Burgstr. 5, 06901 Kemberg	ja
17	<b>Briefwahllokal Stadtverwaltung Kemberg</b> (Erdgeschoss) Burgstr. 5, 06901 Kemberg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.00 Uhr bei der Stadt Kemberg, Burgstraße 5 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahllokals die Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kemberg, 22.05.2024

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 27.05.2024 abzunehmen am: 10.06.2024  
an den in der Hauptsatzung Kemberg bestimmten  
Bekanntmachungsstellen der Stadt Kemberg



Die Gemeindebehörde

Kirschke-Fricke